

Camping

VCSH
Schleswig = Holstein

Natur live

VCSH - Kiefernweg 14 - 23829 Wittenborn

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Herrn Werner Kalinka, MDL

Landeshaus

24105 Kiel

**Verband der
Campingunternehmer
Schleswig-Holstein e.V.**

Kiefernweg 14
23829 Wittenborn

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/4124

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Fernsprechanzeige

Unsere Zeichen

Datum

03.03.2009

Betr.: Mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss
hier: Entwurf eines Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein 2009

Sehr geehrter Herr Kalinka!

Der Verband der Campingunternehmer S.-H. e. V. (VCSH) ist von Ihnen aufgefordert worden, zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 (LEP) im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Bitte kommen wir sehr gerne nach und bedanken uns dafür, dass Sie uns an der Erörterung über den Entwurf des LEP beteiligen.

Der Campingtourismus im Landes Schleswig-Holstein hat einen sehr hohen Stellenwert. Rund 14 Millionen Campingübernachtungen finden im Lande Schleswig-Holstein pro Jahr statt; das sind rund 35% der Gesamtübernachtungen im Lande. Daraus ist ein Gesamtumsatz von über 600 Millionen Euro abzuleiten, wobei Sekundärausgaben unberücksichtigt geblieben sind.

1. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 07. November 2006 entschieden, dass es eine Neuausrichtung des Tourismus für Schleswig-Holstein geben soll. Diese Neuausrichtung bezieht sich im Wesentlichen auf drei Zielgruppen:

- a) Familien mit Kindern
- b) BestAger
- c) anspruchsvolle Genießer

Diese Zielgruppenausrichtung erfordert u. a. eine Verbesserung der Unterkunfstmöglichkeiten für Gäste auf Campingplätzen, um die Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins zu steigern und sich gegenüber den Mitbewerbern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zu behaupten. Dies bedeutet, dass Mobilheime und feste Unterkünfte auf einem Campingplatz unabdingbar zu dem Unterkunftsangebot auf Campingplätzen gehören müssen. Diese Unterkunfstmöglichkeiten werden von unseren Gästen – insbesondere auch aus Skandinavien – zunehmend nachgefragt. Die Schaffung eines solchen Angebotes ist unabdingbar notwendig.

2. Im Kapitel 7.7.1 (Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) ist bei der Herleitung der Definition Schwerpunkträume pro Standplatz auf den Campingplätzen der Faktor 1 verwendet worden, obwohl der Faktor 3 für die Herleitung der Kennziffern der richtige Ansatz wäre. Die Aussage **„dieses Vorgehen ist aus der Sicht der Raumordnung jedoch gerechtfertigt, um eine gewisse Abstufung zu den Betten zu erreichen“** ist eine Aussage ohne nachvollziehbare Begründung und sollte gestrichen werden. Der letzte Absatz zur Begründung des Absatzes 2 müsste überarbeitet werden, um in der Aussage Eindeutigkeit zu erzielen, was in diesem Abschnitt zum Ausdruck gebracht werden soll (Breite/ Tiefe 1km / beziehen sich die Aussagen lediglich auf Wassersportarten?)

3. Im Absatz 3 werden Forderungen nach Qualitätsverbesserungen eine höhere Priorität eingeräumt als die Kapazitätserweiterung. Hier wird außerdem unterstellt, dass die Campingplätze relativ einseitige Angebotsstrukturen vorhalten würden. In der Vergangenheit sind die Unternehmer **durch starre gesetzliche Vorgaben und durch die Schwerfälligkeit der Planungsvorgänge** daran gehindert worden, die Angebotsstrukturen auf den Campingplätzen unbürokratisch zu verbessern, um den von der Landesregierung definierten Zielgruppen das an den Forderungen der Gäste orientierte Angebot unterbreiten zu können. Das heißt konkret, dass auf einfachem und unbürokratischem Wege die Möglichkeit geschaffen werden muss, den Forderungen der Gäste durch die Aufstellung von Mobilheimen und Hütten ein Angebot zu unterbreiten, das in benachbarten Bundesländern zum festen Angebot gehört. Es besteht die große Gefahr, dass wir durch zu starre Handhabung gesetzlicher Vorgaben im Wettbewerb gegenüber Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen „abgehängt“ werden.

Bei der Entwicklung der Verbesserung der Angebotsstrukturen in den Schwerpunkträumen für Tourismus beziehen sich unsere Forderungen in erster Linie auf bereits bestehende Campingplätze, da nicht davon auszugehen ist, dass neue Campingplätze in diesem Lande in größerem Umfang noch entstehen werden oder entstehen könnten.

4a. Im Abschnitt 7.7.3 Absatz 1 wird von größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben gesprochen und ein Campingplatz mit 80 Standplätzen als solches eingestuft. Vor dem Hintergrund der Durchschnittsgröße der Campingplätze in Schleswig-Holstein ist es hier erforderlich, bei größeren touristischen Bauvorhaben von **250 Standplätzen pro** Campingplatz auszugehen. Außerdem darf die auch nur geringfügige Erweiterung eines Campingplatzes nicht zu einer „raumordnerischen Abstimmung“ bzw. einem „Raumordnungsverfahren“ führen. Diese Forderung ist unverhältnismäßig und sollte gestrichen werden.

4b. Es ist nicht akzeptabel, dass bei der flächenmäßigen Erweiterung bestehender Campingplätze gemäß Ziff. 7.7.3 Abs. 5, Abs. 6 LEP grundsätzlich die küstenparallele usw. Ausdehnung von Campingplätzen zurückgeführt und eine Tiefenstaffelung vorgenommen werden soll, auch wenn die Erweiterung gar nicht die Küsten- bzw. Uferzone betreffen soll. Bei einer Erweiterung in den rückwärtigen Bereich muss deshalb die vorhandene parallele Ausdehnung an den Ufern erhalten bleiben dürfen, wenn diese gar nicht erweitert werden soll.

5. Im Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass diese Bauvorhaben vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden sollen. Wir gehen davon aus, dass es sich hier nur um die **Neuanlage** handelt. Gleichwohl besteht ein Widerspruch zum Absatz 8, in dem zum Ausdruck gebracht wird, dass Wochenendhausgebiete überall im Lande Schleswig-Holstein errichtet werden können, **jedoch nicht** in den Schwerpunkträumen für Tourismus. Die Punktaufzählung im Absatz 8 „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ muss wegen der Widersprüchlichkeit folgerichtig gestrichen werden.

6. Im Absatz 5 bitten wir im 2. Abschnitt folgende Formulierung aufzunehmen:
Bei **flächenmäßiger** Erweiterung bestehender Campingplätze

7. Am Ende dieses Abschnittes bitten wir folgenden Satz einzufügen:

„Umgestaltungen auf bestehenden Campingplätzen im Hinblick auf qualitätsverbessernde Maßnahmen (im Hinblick auf die von der Landesregierung vorgegebenen Zielgruppen) gelten nicht als Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Campingplatzes.“

50% Regelung

Der LEP geht davon aus, dass bei Neuanlage oder Erweiterung eines Campingplatzes 50% der neuen Standplätze als Touristikplätze genutzt werden sollen.

Auf diese Regelung sollte unbedingt verzichtet werden, um den Unternehmern entsprechend der individuellen Nachfrage die Entscheidung über die tatsächliche Nutzung der Standplätze zu überlassen und um dem Naherholungsbedarf aus dem Großraum Hamburg Rechnung tragen zu können.

Im Absatz 6 sollte der zweite Abschnitt wie folgt beginnen:

„Die **flächenmäßige** Erweiterung von Campingplätzen soll“

8. hinter qualitätsverbessernde Maßnahmen auf den Campingplätzen einhergehen, ist folgendes in Klammern zu setzen:

(Schaffung von zielgruppengerechten Unterkünften wie Mobilheime und Hütten mit eigenen Sanitäranlagen)

9. Der Abschnitt 3 des Absatzes 6 sollte wie folgt formuliert werden:

„Für Wohnmobile sollen auf oder an den Campingplätzen ausreichende Stellmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.“

Zu streichen ist in diesem Absatz:

„Sowie an geeigneten Standorten“

Im gleichen Absatz wird von Wohnmobilplätzen gesprochen. Hierzu sei angemerkt, dass es den Begriff „Wohnmobilplätze“ nicht gibt. Der Begriff „Campingplätze“ reicht völlig aus; es sei denn, dass Plätze für Wohnmobile ausdrücklich benannt werden sollen. In dem Falle bleibt lediglich die Formulierung „Campingplätze für Wohnmobile“. Es muss Klarheit darüber bestehen, dass Wohnmobile zum Gesamtsegment Campingtourismus gehören und Plätze, die speziell für diese Zielgruppe hergerichtet werden, den planungsrechtlichen gesetzlichen Anforderungen genügen müssen und nach der geltenden Zelt- und Campingplatzverordnung auszustatten und einzurichten sind.

10. In der Begründung zu Absatz 6 ist folgende Formulierung zu streichen:

„Die Küsten- und Uferzone besteht aus dem Strand oder dem Deichvorland sowie einem daran anschließenden 300 m tiefen Küstenstreifen.“

Da eine Anzahl von Campingplätzen in einem 300 m tiefen Küstenstreifen liegt, würde jegliche zukunftsgerichtete Entwicklung dieser Campingplätze verhindert und insbesondere den durch die Landesregierung definierten Zielgruppen keine Möglichkeiten eröffnet, den Gästewünschen Rechnung zu tragen.

11. Im 1. Absatz der Begründung ist das Wort Stellplätze durch das Wort **Standplätze** zu ersetzen und das Wort „hohen“ zu streichen. Am Ende des 1. Absatzes der Begründung ist einzufügen:

„Der Uferschutzstreifen gemäß Landeswassergesetz ist zu beachten“.

Im letzten Absatz der Begründung ist die Formulierung **„an geeigneten Standorten“** zu streichen.

Der anschließende Satz sollte wie folgt lauten:

„Bei flächenmäßigen Erweiterungen soll zurückhaltend verfahren werden...“

Im folgenden Abschnitt sollte die Formulierung wie vorher genannt lauten:

„Soll die **flächenmäßige** Erweiterung.“

12. Im Absatz 7 ist hinter „geplante Bauflächen“ einzufügen:

a) „und auf bestehenden Campingplätzen“.

b) Im Absatz 8 ist bei Z (Ziel der Raumordnung) folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Die innere Umstrukturierung eines Campingplatzes führt nicht zur Begründung eines neuen Wochenendhausgebietes.“

Ergebnis:

1. Die Aussagen im Entwurf des LEP müssen sich in erster Linie auf die im Lande bereits vorhandenen Campingplätze beziehen, da die Erstellung neuer Plätze als wenig wahrscheinlich einzustufen ist.

2. Die Umstrukturierung auf vorhandenen Campingplätzen muss sich an den von der Landesregierung vorgegebenen Zielgruppen orientieren.

3. Die Schaffung angebotsorientierter Unterkunftsarten auf den Campingplätzen darf nicht als wesentliche Umgestaltung mit der Forderung nach einem B-Plan verbunden werden. Vielmehr ist die qualitätsverbessernde Umstrukturierung eines bestehenden Campingplatzes als qualitätsverbessernde Maßnahme ohne B-Plan zu fordern. (Planungsaufwand minimieren!)

4. Die Berücksichtigung unserer Anregungen und Wünsche stellt sicher, dass Schleswig-Holstein im Wettbewerb mit Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen nicht weiteren Boden verliert.

Mit freundlichen Grüßen



(Gert Petzold)